SATZUNG

der Gemeinde Sehestedt

<u>über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der Parkfläche am Fähranleger</u> <u>Sehestedt-Nord sowie für die Inanspruchnahme der Entsorgungsstation</u>

(Parkgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Sch.-H. S. 57) in der zzt. geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der zzt. geltenden Fassung sowie des § 3 der Benutzungsordnung für den Wohnmobilparkplatz Sehestedt vom 08.10.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sehestedt vom 22.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Für das Parken mit Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche am Fähranleger Sehestedt-Nord wird eine Parkgebühr erhoben.
- (2) Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene volle Stunde für die ersten 12 Stunden, jedoch pauschal 8,00 € für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Geldeinwurfs in den Parkscheinautomaten bis zur gleichen Zeit des darauffolgenden gebührenpflichtigen Tags. Das Parken bis zu einer Stunde ist gebührenfrei.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr einschließlich der kostenfreien Zeit wird durch die sichtbare Auslage des Parkscheins im Fahrzeug nachgewiesen.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug auf der Parkfläche parkt. Die Parkgebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.
- (5) Über eine Gebührenbefreiung in Einzelfällen entscheidet die Gemeinde. Für Einsatzfahrzeuge werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Für die Inanspruchnahme der Entsorgungsstation (Abwasserbeseitigung sowie Frischwasserversorgung bis max. 100 I) wird eine Benutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.

§ 3

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Sehestedt, 08.10.2020

gez. Jürgens-Wichmann - Bürgermeister -